Satzung
Open Ohr Verein
-Verein zum Erhalt des Open-Ohr-Festivals-

vom 14.09.1994, 02.11.1994, 13.02.1995
geändert am 11.12.2002
in der Fassung vom 24.02.2016

Freunde und Freundinnen des Mainzer Open-Ohr-Festivals schließen sich zu einem gemeinnützigen Verein zusammen um das Open-Ohr-Festival zu erhalten und nach besten Kräften zu unterstützen. Der Verein erklärt sich solidarisch mit dem Open-Ohr-Festival, das, inhaltlich organisiert und durchgeführt von einer freien Projektgruppe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Mainz, alljährlich an Pfingsten auf der Zitadelle stattfindet.

Das Open-Ohr-Festival ist eine Jugendkulturveranstaltung, die von dem Jugendamt der Stadt Mainz in Kooperation mit einer freien Projektgruppe, mit dem Ziel politisch und gesellschaftlich relevante Themen und Jugendkultur zu einem Gesamtkonzept zu verbinden, veranstaltet wird.

Der Open Ohr Verein und die Veranstalter des Open-Ohr-Festivals sehen als eine Grundlage ihres Auftrages das Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (§ 11), welches an die Interessen junger Menschen anknüpft und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet wird, sie zur Selbstbestimmung befähigt und zur gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialer Engagement anregen und hinführen soll.

Der bildungspolitische Anspruch, jungen Menschen die Möglichkeit zur politischen, sozialen und kulturellen Bildung zu bieten, bestimmt die strukturelle Ausrichtung dieses kulturpolitischen Festivals in verschieden Facetten, wie z.B. Podiumsdiskussionen, Workshops, Theaterproduktionen etc.

Die Mitwirkung der Mitglieder der freien Projektgruppe, die sich zum größten Teil aus jungen Erwachsenen zusammensetzt, garantiert den gesetzlich vorgeschriebenen Partizipationsgedanken dieser Form der Jugendarbeit.

Neues, Unkonventionelles und Kreatives bieten dem jungen Publikum eine Bandbreite an Experimentierfeldern zum Mitmachen und Mitreden, zum Streiten und Diskutieren. Die Förderung von gesellschaftlicher Mitverantwortung und von demokratischen Bewusstsein stehen im Fokus der inhaltlichen Ausrichtung.

Der Verein hat keinen Einfluss auf die Programmgestaltung des Open-Ohr-Festivals.

Der Open Ohr Verein führt eigene Veranstaltungen und Aktionen zur Unterstützung des Open-Ohr-Festivals durch.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Open Ohr Verein e.V. - Verein zum Erhalt des Open-Ohr-Festivals" und wird unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Open-Ohr-Festivals.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zum Erhalt und zur Förderung des Open-Ohr-Festivals verwendet werden. Insbesondere werden die Mittel dem Veranstalter als projektbezogener Zuschuss für Theaterproduktionen, InterpretInnen und ReferentInnen zum jeweiligen Festivalthema zur Verfügung gestellt.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.
5. Der Verein soll und darf kein Träger des Festivals werden.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt das Fortbestehen des Open-Ohr-Festivals, so wie es in der Präambel festgelegt ist.

§ 4 - Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsadresse des Vorstandes, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt kann mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied scheidet durch Streichung im Mitgliederverzeichnis aus dem Verein aus, wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht voll entrichtet wurde.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§ 8 der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung (§ 10 und 11 der Satzung).

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
    a. dem Vorsitzenden
    b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
    c. dem Schatzmeister
    d. dem Schriftführer
    e. und bis zu 6 Beisitzern.
2. In den Vorstand dürfen nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütung beschließen.

§ 9 - Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail- /bzw. Mitgliedsadresse. Ein Mitglied gilt als eingeladen, wenn die Einladung an die Adresse der Mitgliederliste abgesandt wurde. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Jedes Mitglied soll daher eine Adressenänderung unverzüglich dem Vorstand mitteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
    a. Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
    b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des Berichtes
    c. der Kassenprüfer
    d. Entlastung des Vorstandes
    e. Wahl des Vorstandes
    f. Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 11 - Ablauf von Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Die Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt.
4. Die Mitgliederversammlung hat die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung endgültig zu beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der die Beschlüsse schriftlich niederlegt und unterzeichnet.

§ 12 - Politische Betätigung

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

§ 13 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende von der Mitgliederversammlung am 24.02.2016 genehmigte Satzung entspricht dem Beschluss dieser Versammlung.

MAINZ, den 24.02.2016